



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 08.06.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 08.06.2024
Meldungsnummer: UP04-0000005427

Publizierende Stelle
Xlife Sciences AG, Talacker 35, 8001 Zürich

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Xlife Sciences AG

Betroffene Organisation:

Xlife Sciences AG
CHE-330.279.788
Talacker 35
8001 Zürich

Angaben zur Generalversammlung:

20.06.2023, 10:00 Uhr, Hotel Schweizerhof Zürich
Bahnhofplatz 7, 8001 Zürich
Schweiz

Einladungstext/Traktanden:

09:30 Uhr - Einlass
10:00 Uhr - Start der Sitzung und Begrüssung
10:15 Uhr - Abstimmung der Traktanden
11:15 Uhr - Update durch die Gesellschaft
12:00 Uhr - Ende der Veranstaltung

Xlife Sciences AG, Zürich

Traktanden der ordentlichen Generalversammlung 2023 der Aktionärinnen und Aktionäre

Ort: Hotel Schweizerhof Zürich, Bahnhofplatz 7, 8001 Zürich

Datum: Dienstag, 20. Juni 2023 um 10:00 Uhr

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes für das Geschäftsjahr 2022 sowie der Jahres- und Konzernrechnung per 31. Dezember 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ("Geschäftsjahr 2022"), die Jahresrechnung und die Konzernrechnung per 31. Dezember 2022 zu genehmigen.

Erläuterung: Die Revisionsstelle BDO AG hat in ihren Berichten an die Generalversammlung die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022 ohne Beanstandungen bestätigt. Der Verwaltungsrat beantragt daher, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen. Die Jahres- und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022 finden sich im Geschäftsbericht 2022 auf den Seiten 55 bis 123. Der Geschäftsbericht 2022 wird auf der Website der Gesellschaft unter dem folgenden Link zur Verfügung gestellt: <https://www.xlifesciences.ch/news-kennzahlen>.

2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Der Verwaltungsrat beantragt die konsultative Zustimmung zum Vergütungsbericht 2022.

Erläuterung: In Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Recht legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor. Der Vergütungsbericht wurde in Übereinstimmung mit dem Schweizer Recht und den Richtlinien betr. Informationen zur Corporate Governance der SIX Exchange Regulation erstellt. Der Vergütungsbericht der Gesellschaft befindet sich im Geschäftsbericht 2022 auf den Seiten 129 bis 138. Der Geschäftsbericht 2022 wird auf der Website der Gesellschaft unter dem folgenden Link zur Verfügung gestellt: <https://www.xlifesciences.ch/news-kennzahlen>.

3. Behandlung des Bilanzergebnisses

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust von 9'213'835 aus dem Geschäftsjahr 2022 wie folgt zu verwenden:

Bilanzverlustvortrag vom Vorjahr	CHF	8'175'560
Jahresverlust 2022	CHF	9'213'835
Bilanzverlust per 31. Dezember 2022	CHF	17'389'395

Der Verlust wird ins neue Jahr vorgetragen.

Erläuterung: Die Jahresrechnung der Xlife Sciences AG weist für das Geschäftsjahr 2022 einen Verlust von CHF 9'213'835 aus. Der Verwaltungsrat beantragt, den Verlust zum Verlustvortrag aus dem Vorjahr hinzuzurechnen, wodurch sich der Bilanzverlust auf CHF 17'389'395 erhöht, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Jahresrechnung der Gesellschaft ist auf den

Seiten 115 bis 123 des Geschäftsberichtes einzusehen. Der Geschäftsbericht 2022 wird auf der Website der Gesellschaft unter dem folgenden Link zur Verfügung gestellt: <https://www.xlifesciences.ch/news-kennzahlen>.

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 (Decharge)

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung haben im Geschäftsbericht Rechenschaft über das Geschäftsjahr abgelegt. Der Verwaltungsrat beantragt entsprechend die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022. Gemäss Schweizer Recht wirkt der Entlastungsbeschluss der Generalversammlung nur für bekannte Tatsachen.

5. Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates

5.1 Wiederwahlen

Der Verwaltungsrat beantragt, je die Wiederwahl der folgenden bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates

5.1.1 Mark S. Müller

5.1.2 Simon Schöni

5.1.3 Oliver R. Baumann

5.1.4 Désirée Dosch

5.1.5 Dr. Norbert Windhab

5.1.6 David L. Deck

für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2024.

Herr Dr. Bernhard Scholz wird sich dieses Jahr nicht zur Wiederwahl stellen. Der Verwaltungsrat und das gesamte Xlife Sciences Team bedanken sich sehr für seine hochgeschätzten Dienste als Verwaltungsratspräsident.

Erläuterung: Alle Mitglieder des Verwaltungsrates ausser Dr. Bernhard Scholz stellen sich zur Wiederwahl. In Übereinstimmung mit dem Schweizer Recht werden die Mitglieder Verwaltungsrates einzeln und jährlich für eine Amtsdauer gewählt, die spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet. Die biographischen Informationen der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder lassen sich im Geschäftsbericht 2022 auf den Seiten 36 bis 38 bzw. auf der Seite 42 einsehen. Der Geschäftsbericht 2022 wird auf der Website der Gesellschaft unter dem folgenden Link zur Verfügung gestellt: <https://www.xlifesciences.ch/news-kennzahlen>.

6. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von **David L. Deck** als Präsident des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterung: In Übereinstimmung mit dem Schweizer Recht wird der Präsident des
Xlife Sciences AG, Talacker 35, 8001 Zürich, Schweiz, Tel. +41 44 385 84 60, info@xlifesciences.ch,
www.xlifesciences.ch, HR Zürich CHE-330.279.788

Verwaltungsrates jährlich für eine Amtsdauer gewählt, die spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet. Mit dem Abgang von Dr. Bernhard Scholz, schlägt der Verwaltungsrat Herrn David L. Deck zum neuen Verwaltungsratspräsidenten vor.

7. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Mitglieder des Verwaltungsrates als Mitglieder des Vergütungsausschusses

7.1 **Mark S. Müller**

7.2 **Dr. Norbert Windhab**

7.3 **Simon Schöni**

für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterung: Mark S. Müller und Simon Schöni stellen sich zur Wiederwahl. Dr. Norbert Windhab stellt sich der Neuwahl. In Übereinstimmung mit dem Schweizer Recht werden die Mitglieder einzeln und jährlich für eine Amtsdauer gewählt, die spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet.

8. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von **BDO AG**, Täferstrasse 16, CH-5405 Baden-Dättwil als Revisionsstelle der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterung: Die BDO AG fungiert seit 2021 als Revisionsstelle der Xlife Sciences AG. Sie verfügt über die Unabhängigkeit und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen für die Ausübung des Mandats.

9. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von **Urs Hänggli**, Rechtsanwalt und Notar, FSP Notare AG, Bahnhofplatz 13, CH-5201 Brugg als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterung: Der unabhängige Stimmrechtsvertreter stellt sich zur Wiederwahl. In Übereinstimmung mit dem Schweizer Recht wird die unabhängige Stimmrechtsvertretung jährlich für eine Amtsdauer gewählt, die spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet.

10. Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

10.1 **Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024**

Der Verwaltungsrat beantragt einen maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates in der Höhe von CHF 900'000.00 für den Zeitraum zwischen der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat wird mit einem fest vereinbarten Aktienprogramm pro Geschäftsjahr vergütet. Lediglich ein Mitglied erhält zudem einen festen Gehaltsbestandteil in bar. Herr Oliver R. Baumann fungiert als CEO und als Mitglied des Verwaltungsrates. Im Verwaltungsrat erhält er wie alle anderen Mitglieder ein Aktienpaket. In Übereinstimmung mit Artikel 22 der Statuten unterbreitet der Verwaltungsrat der Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung. Die den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung tatsächlich ausgerichteten Beträge werden in den Vergütungsberichten für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 offengelegt.

10.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt einen maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in der Höhe von CHF 1'900'000.00 für das Geschäftsjahr 2024, das vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 dauert.

Erläuterung: Die Geschäftsleitung erhält ein monatliches Fixum in bar zuzüglich einem fixen Aktienprogramm, welches durch eine variable, leistungsorientierte Vergütung angepasst wird. In Übereinstimmung mit Artikel 22 der Statuten unterbreitet der Verwaltungsrat der Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung. Die den Mitgliedern der Geschäftsleitung tatsächlich ausgerichteten Beträge werden im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 offengelegt

10.3 Genehmigung der rückwirkenden Vergütung von Verwaltungsrat David L. Deck für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023

Der Verwaltungsrat beantragt eine rückwirkende Vergütung für Herrn David L. Deck für seine Tätigkeit von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023 in Höhe von CHF 300'000.

Erläuterung: Herr David L. Deck hat sich im Jahr von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023 in vollem Umfang operativ für die Gesellschaft und das Erreichen der weiteren Meilensteine eingesetzt. Der Verwaltungsrat beantragt hierfür die Kompensation durch die eine rückwirkende Barvergütung.

11. Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die nachfolgenden Statutenbestimmungen gutzuheissen, um die Statuten dem neuen Aktienrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, anzupassen und um den aktuellen Best Practices im Bereich der Corporate Governance Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen insbesondere die Einführung einer Nachhaltigkeitsbestimmung im Gesellschaftszweck, die Einführung eines Kapitalbands, die Flexibilisierung des Tagungsorts einer Generalversammlung sowie Änderungen, um eine Angleichung an den Gesetzeswortlaut zu erreichen. Der genaue Wortlaut zu den beantragten Anpassungen sind im Anhang "Vorgeschlagene Statutenänderungen" detailliert aufgeführt.

11.1 Ergänzung des Gesellschaftszwecks um eine Nachhaltigkeitsbestimmung

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 2 der Statuten um eine Nachhaltigkeitsbestimmung zu ergänzen.

Erläuterung: Bereits jetzt ist der Verwaltungsrat bestrebt, bei seinen Entscheidungen einen nachhaltigen Wert zu schaffen. Mit der Einführung einer Nachhaltigkeitsbestimmung unterstreicht die Gesellschaft deren Wichtigkeit.

11.2 Einführung eines Kapitalbands

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung eines Kapitalbands in Art. 3c der Statuten und die Löschung des bestehenden genehmigten Kapitals (Art. 3f). Das Kapitalband soll den Verwaltungsrat ermächtigen, bis zum 20. Juni 2028 jederzeit innerhalb der Obergrenze von CHF 8'015'044.00 und der Untergrenze von CHF 5'343'363.00 eine oder mehrere Kapitalerhöhungen vorzunehmen.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Einführung eines Kapitalbands anstelle des bis Juni 2024 geltenden genehmigten Kapitals. Beim Kapitalband handelt es sich um ein neues Kapitalinstrument, welches mit dem revidierten Aktienrechts eingeführt wurde und das bisherige genehmigte Kapital ersetzt. Das vorliegend beantragte Kapitalband sieht vor, dass der Verwaltungsrat ermächtigt wird, das Aktienkapital während 5 Jahre um maximal 50% des bisherigen Aktienkapitals zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre in bestimmten Fällen eingeschränkt oder entzogen werden kann. Das Kapitalband ermöglicht dem Verwaltungsrat die flexible und effiziente Mittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt und von günstigen Marktbedingungen zu profitieren, solange diese vorherrschen.

11.3 Präzisierung der Vinkulierungsbestimmung

Der Verwaltungsrat beantragt die Bestimmungen zu den Vinkulierungsbeschränkungen des Obligationenrechts explizit in Art. 6 der Statuten zu verankern.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung einzuschränken, und beantragt deshalb insbesondere, den neuen Vinkulierungsgrund von Art. 685d Abs. 2 OR in die Statuten zu übernehmen.

11.4 Einführung eines neuen Artikels zum Tagungsort der Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt in den Statuten die gesetzliche Bestimmung, gemäss welcher der Verwaltungsrat den Tagungsort der Generalversammlung bestimmt, festzuhalten und die Möglichkeit der Durchführung einer Generalversammlung im Ausland in den Statuten zu verankern (neuer Art. 9).

Erläuterung: Gemäss Art. 701a OR bestimmt der Verwaltungsrat den Tagungsort der Generalversammlung. Mit der Aktienrechtsrevision wurde Art. 701b OR wurde die Durchführung der Generalversammlung im Ausland erlaubt, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.

11.5 Zwingende Anpassungen der Statuten an die Aktienrechtsrevision

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung Art. 3c und 3d der Statuten (bedingtes Kapital für Mitarbeiteraktien und Wandel- und Optionsanleihen) neu zu nummerieren, das Mittel der Ausübungserklärung in den Statuten festzuhalten und jeweils einen Verweis auf die Beschränkungen in Art. 6 der Statuten aufzunehmen.

Erläuterung: Mit der Einführung dieser Bestimmungen kommt der Verwaltungsrat der neuen Pflicht des Aktienrechts, wonach Statuten von Gesellschaften mit bedingtem Kapital die Form der Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und des Verzichts auf diese Rechte sowie die Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien angeben müssen, nach.

11.6 Sonstige Änderungen der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 5, 7, 8, 11, 14, 19, 21 und 24 der Statuten der Gesellschaft wie im Anhang "Vorgeschlagene Statutenänderungen" detailliert aufgeführt anzupassen sowie Art. 9 bis 30 (neu 10-31) neu zu nummerieren.

Erläuterung: Unter Traktandum 11.6 sind alle übrigen Statutenänderungen zusammengefasst. Diese umfassen insbesondere Klarstellungen und in vielen Fällen die (nicht zwingend erforderliche) Anpassung an den neuen Gesetzestext nach der Aktienrechtsrevision.

Organisatorische Hinweise

Bestellung Geschäftsbericht inkl. Jahres- und Konzernrechnung

Wünschen Sie Einsicht in den Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2022 und die Jahres- und Konzernrechnung per 31. Dezember 2022, so bitten wir Sie diesen auf der Website der Xlife Sciences AG unter dem nachfolgenden Link aufzurufen:

<https://www.xlifesciences.ch/news-kennzahlen>

Die Unterlagen können alternativ am Sitz der Xlife Sciences AG eingesehen werden.

Vertretung und Stimmabgabe

Die Bevollmächtigung und Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters erfolgt entweder

1. **durch Benutzung des beigefügten Formulars** *Anmeldung* und Retournierung desselben an Computershare Schweiz AG (Adresse: Computershare Schweiz AG, Xlife Sciences AG, Postfach, 4601 Olten oder per Email an generalversammlung@computershare.ch) oder
2. **auf dem elektronischen Weg** über www.gvote.ch. Ihre Login Daten befinden sich auf dem beigefügten Formular. Änderungen der elektronisch erteilten Weisungen sind bis am 14. Juni 2023, um 23:59 Uhr möglich.

Die Vollmachts- und Weisungserteilung für die Stimmabgabe ist **bis spätestens am 14. Juni**



2023 (Empfangsdatum) möglich. Formulare und elektronische Weisungen, die nach diesem Datum eintreffen, können nicht berücksichtigt werden.

Stimmberechtigung

Als stimmberechtigte Aktionärinnen und Aktionäre wurden diejenigen Personen anerkannt, welche per 19. Mai 2023, 17:00 Uhr im Aktienbuch der Xlife Sciences AG eingetragen waren. Am 19. Mai 2023 eingetragene stimmberechtigte Aktionäre erhalten automatisch eine Einladung zur Generalversammlung.

Xlife Sciences AG, Zürich

Anhang zu den Traktanden der ordentlichen Generalversammlung 2023 der Aktionärinnen und Aktionäre: Vorgeschlagene Statutenänderungen

Traktandum 11

11.1 Ergänzung des Gesellschaftszwecks um eine Nachhaltigkeitsbestimmung

Gegenwärtige Fassung

Artikel 2 – Zweck

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

Vorgeschlagene neue Fassung (Änderungen in *fett-kursiv*)

Artikel 2 – Zweck

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

11.2 Einführung eines Kapitalbands

Gegenwärtige Fassung

Artikel 3f – genehmigte Aktienkapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis spätestens am 20.06.2024, das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 1'391'505 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von CHF 1.00 im Maximalbetrag von CHF 1'391'505.00 zu erhöhen.

Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Namenaktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien (1) für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch, (2) zur Finanzierung des

Vorgeschlagene neue Fassung (Änderungen in *fett-kursiv*)

Artikel 3c – Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 20.06.2028 jederzeit innerhalb der Obergrenze von CHF 8'015'044.00, entsprechend 8'015'044 Namenaktien von je CHF 1.00 Nennwert, und der Untergrenze von CHF 5'343'363.00, entsprechend 5'343'363 Namenaktien von je CHF 1.00 Nennwert, eine oder mehrere Erhöhungen des Aktienkapitals vorzunehmen.

Im Rahmen der Kapitalerhöhung:

a) legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungs-rat neue Aktien

Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (3) für die Beteiligung von Mitarbeitern oder (4) für die Gläubiger von Wandels- und Optionsanleihen verwendet werden soll. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktbedingungen zu veräussern."

mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden;

b) ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen:

i. sofern die Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft verwendet werden;

ii. zur Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft auf bestimmten Finanz- oder Anlegermärkten, zur Beteiligung strategischer Partner, einschliesslich Finanzinvestoren, oder im Zusammenhang mit der Zulassung neuer Aktien an in- oder ausländischen Börsen;

iii. im Falle nationaler oder internationaler (auch privater) Platzierungen von Aktien zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Beschränkung oder Ausschluss des Bezugsrechts nur schwer oder zu schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder

iv. bei anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Der Verwaltungsrat ist ferner auch ermächtigt, im Rahmen dieses Kapitalbands eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital in Aktienkapital vorzunehmen.

Zeichnung und Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 6 dieser Statuten.

Im Falle einer Erhöhung des Aktienkapitals aus bedingtem Kapital gemäss Artikel 3a und 3b werden die Ober- und Untergrenzen des Kapitalbandes entsprechend erhöht. Der Verwaltungsrat passt die Grenzen in Absatz 1 entsprechend an.

11.3 Präzisierung der Vinkulierungsbestimmung

Gegenwärtige Fassung

Artikel 6 – Aktienbuch

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

Vorgeschlagene neue Fassung (Änderungen in *fett-kursiv*)

Artikel 6 – Aktienbuch

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

Der Eintrag eines Erwerbers im Aktienregister bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Gesellschaft kann einen Erwerber zudem ablehnen, wenn dieser auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden als Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie sich schriftlich bereit erklären, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offen zu legen, für deren Rechnung sie Aktien halten bzw. wenn sie diese Informationen auf erste Aufforderung

hin unverzüglich schriftlich offenlegen. Die übrigen Bestimmungen der Statuten, insbesondere die Artikel 4, 8 und 11 gelten sinngemäss auch für Nominees. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

11.4 Einführung eines neuen Artikels zum Tagungsort der Generalversammlung

Gegenwärtige Fassung

[Kein Artikel zum Tagungsort in der gegenwärtigen Fassung]

Vorgeschlagene neue Fassung (Änderungen in *fett-kursiv*)

Artikel 9 – Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat darf bestimmen, dass die Generalversammlung im Ausland durchgeführt wird.

11.5 Zwingende Anpassungen der Statuten an die Aktienrechtsrevision

Gegenwärtige Fassung

Artikel 3c - bedingte
Aktienkapitalerhöhung
(Mitarbeiteraktien)

[Abs. 1 bleibt unverändert]

Vorgeschlagene neue Fassung (Änderungen in *fett-kursiv*)

Artikel 3a – bedingte
Aktienkapitalerhöhung
(Mitarbeiteraktien)

[Abs. 1 bleibt unverändert]

Die Ausübung oder der Verzicht auf Wandlungs- oder Optionsrechte erfolgt mittels eines Kommunikationsmittels, das den Nachweis der Ausübung oder des Verzichts in Textform ermöglicht.

Zeichnung und Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 6 dieser Statuten.

Artikel 3d – bedingte
Aktienkapitalerhöhung (Wandel- und
Optionsanleihen)

Artikel 3b – bedingte
Aktienkapitalerhöhung (Wandel- und
Optionsanleihen)

Den Gläubigern von Wandel- oder Optionsanleihen wird das Recht auf den Bezug neuer Aktien (Wandel- oder Optionsrecht) wie folgt eingeräumt:

[Lit. a-f bleiben unverändert]

Den Gläubigern von Wandel- oder Optionsanleihen wird das Recht auf den Bezug neuer Aktien (Wandel- oder Optionsrecht) wie folgt eingeräumt:

[Lit. a-f bleiben unverändert]

g) Die Ausübung oder der Verzicht auf Wandlungs- oder Optionsrechte erfolgt mittels eines Kommunikationsmittels, das den Nachweis der Ausübung oder des Verzichts in Textform ermöglicht.

Zeichnung und Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 6 dieser Statuten.

11.6 Sonstige Änderungen der Statuten

Gegenwärtige Fassung

Artikel 5 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Artikel 7 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des

Vorgeschlagene neue Fassung (Änderungen in *fett-kursiv*)

Artikel 5 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen.

Artikel 7 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des

unabhängigen Stimmrechtsvertreter und der Revisionsstelle;

3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;

4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;

5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

6. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ge-mäss Artikel 21 dieser Statuten;

7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

unabhängigen Stimmrechtsvertreter und der Revisionsstelle;

3. die Genehmigung des **Lageberichts** und der Konzernrechnung;

4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende **und der Tantieme**;

5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;

6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates **und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen**;

8. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel **22** dieser Statuten, **sowie die Genehmigung des Vergütungsberichts (Konsultativabstimmung)**;

9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 8 – Einberufung und Traktandierung

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, können die

Artikel 8 – Einberufung und Traktandierung

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, können die

Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt. Ein Begehren um Traktandierung ist mindestens 45 Kalendertage vor dem Versammlungstag an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

[Abs. 7 bleibt unverändert]

Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. **Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Einberufung und Traktandierung, sowie die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand** werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt. Ein Begehren um Traktandierung **oder um Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand** ist mindestens 45 Kalendertage vor dem Versammlungstag an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes **oder die Aufnahme von Anträgen dazu** verlangt haben.

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer **Sonderuntersuchung** und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

[Abs. 7 bleibt unverändert]

Artikel 11 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

[Abs. 2 bleibt unverändert]

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft;
9. die Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen gemäss Fusionsgesetz.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Artikel 12 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

[Abs. 2 bleibt unverändert]

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. **die Zusammenlegung von Aktien;**
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen **Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und** Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des **Bezugsrechtes;**
5. **die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;**
6. **die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;**
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. **den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;**
10. **die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;**
11. **eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;**
12. **die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;**
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. **die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;**
15. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem **vorgesehenen** Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Artikel 14 – Aufgaben

[Abs. 1 bleibt unverändert]

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

[Abs. 2 Ziff. 1-6 bleiben unverändert]

7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

[Abs. 3 bleibt unverändert]

Artikel 19 – Grundsätze der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates kann eine fixe Grundvergütung und gegebenenfalls fixe Entschädigungen für Mitgliedschaften in Ausschüssen sowie für spezifische Aufgaben im Verwaltungsrat umfassen, die jeweils vom Gesamtverwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses unter Vorbehalt und im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtvergütung festzusetzen sind.

[Abs. 2 und 3 bleiben unverändert]

Artikel 21 – Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung genehmigt jedes Jahr gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge:

Artikel 15 – Aufgaben

[Abs. 1 bleibt unverändert]

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

[Abs. 2 Ziff. 1-6 bleiben unverändert]

7. **die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung** und die Benachrichtigung des **Gerichts** im Falle der Überschuldung.

[Abs. 3 bleibt unverändert]

Artikel 20 – Grundsätze der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates **kann** eine fixe Grundvergütung und gegebenenfalls fixe Entschädigungen für Mitgliedschaften in Ausschüssen sowie für spezifische Aufgaben im Verwaltungsrat umfassen, die jeweils vom Gesamtverwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses unter Vorbehalt und im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtvergütung festzusetzen sind.

[Abs. 2 und 3 bleiben unverändert]

Artikel 22 – Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung genehmigt jedes Jahr gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge:

1. für die maximalen Vergütungen des Verwaltungsrats gemäss Artikel 19 für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. für die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung gemäss Artikel 20 für das kommende Geschäftsjahr.

[Abs. 2, 3 und 4 bleiben unverändert]

Artikel 24 – Externe Mandate

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

Mandate im Sinne dieses Artikels sind Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen oder in einem Beirat von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen.

[Abs. 4 bleibt unverändert]

1. für die maximalen Vergütungen des Verwaltungsrats gemäss Artikel **20** für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. für die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung gemäss Artikel **21** für das kommende Geschäftsjahr.

[Abs. 2, 3 und 4 bleiben unverändert]

Der Verwaltungsrat unterbreitet den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung.

Artikel 25 – Externe Mandate

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

Mandate im Sinne dieses Artikels sind ***Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen.***

[Abs. 4 bleibt unverändert]